



## § 13

### Ablehnung der Niederschlagswasserbeseitigung

Die Gemeinde Hohe Börde ist berechtigt, die Niederschlagswasserbeseitigung zu verweigern, wenn für den Anschlussnehmer kein Anschluss- und Benutzungszwang gemäß der Niederschlagswasserbeseitigungssatzung besteht und der Anschlussnehmer den Gebührenbescheid trotz Mahnung nicht beglichen hat, die Verweigerung angedroht wurde und nicht unverhältnismäßig ist oder das Vertragsverhältnis mit dem Anschlussnehmer gekündigt worden ist.

Besteht eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage, kann die Beseitigung ebenfalls eingestellt werden.

## § 14

### Dauer des Anschluss- und Benutzungszwangs

(1) Die Niederschlagswasserbeseitigung kann durch den Anschlussnehmer mit einer Frist von einem Monat auf das Ende des Kalendermonats gekündigt werden, wenn für ihn kein Anschluss- und Benutzungszwang gemäß der Niederschlagswasserbeseitigungssatzung besteht.

(2) Die Niederschlagswasserbeseitigung kann durch die Gemeinde Hohe Börde mit einer Frist von einem Monat auf das Ende des Kalendermonats gekündigt werden, wenn für den Anschlussnehmer kein Anschluss- und Benutzungszwang gemäß der Niederschlagswasserbeseitigungssatzung besteht.

(3) Die Kündigung bedarf der Schriftform mit Nachweisführung.

## § 15

### Haftung

(1) Die Gemeinde Hohe Börde haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren. Ebenfalls haftet sie nicht für Schäden, die durch Betriebsstörung oder Außerbetriebsetzung der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage entstehen, es sei denn, dass Beauftragte der Gemeinde Hohe Börde ohne betriebliche Notwendigkeit diese Störung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.

(2) Wer den Vorschriften der Niederschlagswasserbeseitigungssatzung zuwiderhandelt, haftet der Gemeinde Hohe Börde für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage verursacht werden. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

(3) Entstehen durch unbefugte Benutzung oder Maßnahmen an der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage Schäden, aus denen sich Ansprüche Dritter gegen die Gemeinde Hohe Börde ergeben, hat der Ersatzpflichtige die Gemeinde Hohe Börde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.

## § 16

### Auskunfts- und Duldungspflichten

Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühr erforderlichen Auskünfte innerhalb der von der Gemeinde vorgegebenen Frist zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Änderungen sind der Gemeinde mitzuteilen. Die Gebührenpflichtigen haben zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde Hohe Börde das Grundstück bzw. das Nutzungsobjekt betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

## § 17

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 7 Abs. 7 den Wechsel des Gebührenpflichtigen nicht anzeigt und nachweist,
- entgegen § 16 Auskünfte nicht oder nicht fristgemäß oder falsch erteilt.

(2) die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von mindestens 15,00 Euro bis höchstens 5.000,00 Euro geahndet werden.

## § 18

### Verwaltungsgebühren

Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten werden Gebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Hohe Börde in der derzeit gültigen Fassung beschlossen.

## § 19

### Änderungsklausel

(1) Die Gebührensatzung wird nach den Bekanntmachungsvorschriften der Hauptsatzung der Gemeinde Hohe Börde öffentlich bekannt gemacht.

(2) Die Gemeinde Hohe Börde ist berechtigt, durch öffentliche Bekanntgabe der Gebührensatzung zur Niederschlagswasserbeseitigung zu ändern oder zu ergänzen. Damit gilt sie als zugegangen und ist Vertragsbestandteil.

## § 20

### Inkrafttreten

Diese Niederschlagswassergebührensatzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Hohe Börde, den 12.12.2019

Trittel

Bürgermeisterin



Gemeinde Hohe Börde  
OT Irxleben  
Bördestraße 8  
39167 Hohe Börde

## Satzung

### zur Umlage der Unterhaltungsverbandsbeiträge für die Gewässerunterhaltung - 2019 -

## Präambel

Aufgrund § 56 des Wassergesetz für das Land Sachsen Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492) i.V.m. der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S. 166) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), jeweils in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde in seiner Sitzung am 10.12.2019 die folgende Satzung zur Umlage der Unterhaltungsverbandsbeiträge für die Gewässerunterhaltung 2019 beschlossen.

## § 1

### Allgemeines

(1) Die Gemeinde Hohe Börde ist gemäß § 54 Abs. 3 WG LSA für die in ihrem Gemeindegebiet gelegenen Flächen gesetzliches Mitglied im Unterhaltungsverband „Untere Ohre“ und im Unterhaltungsverband „Untere Bode“.

(2) Die Gemeinden der Unterhaltungsverbände haben auf Grundlage der §§ 28 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände i.S.d. Wasserverbandsgesetzes (WVG), 55 WG LSA sowie der Satzungen der Unterhaltungsverbände „Untere Ohre“ und „Untere Bode“ Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderlich sind sowie die Kosten, die die Unterhaltungsverbände „Untere Ohre“ und „Untere Bode“ nach § 56 a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung abzuführen hat.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.

(4) Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.

## § 2

### Gegenstand der Umlage

Die Gemeinde Hohe Börde legt die Beiträge, die ihr aus ihren gesetzlichen Mitgliedschaften in den Unterhaltungsverbänden entstehen einschließlich der durch die Umlage entstehenden Verwaltungskosten, auf die Umlageschuldner um. Die Umlage wird als Flächen- und Erschwerisumlage erhoben.

## § 3

### Umlagepflicht

(1) Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke im Gemeindegebiet mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern.

(2) Die Umlagepflicht für den Erschwerisbeitrag besteht für alle Grundstücke im Gemeindegebiet, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in Bundeswasserstraßen entwässern.

## § 4

### Umlageschuldner

(1) Umlageschuldner ist, wer Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstückes ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Sind die Umlageschuldner nach Abs. 1 und 2 nicht zu ermitteln, ist ersatzweise derjenige zu der Umlage heranzuziehen, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt. Der Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte nicht bestimmt werden kann.

(4) Mehrere Umlageschuldner sind Gesamtschuldner.

## § 5

### Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

(1) Die Umlageschuld entsteht am Ende des Kalender für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit der Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Unterhaltungsverbandes und seiner Fälligkeit. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Festsetzung der Umlage erfolgt durch Bescheid, der mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann. Hat der Umlageschuldner Grundstücke in verschiedenen Gemarkungen der Gemeinde Hohe Börde, so ergeht ein Bescheid je Gemarkung.

## § 6

### Umlagemaßstab

(1) Die Berechnungsgrundlage für die Flächenumlage ist die Grundstücksfläche. Die Erschwerisumlage wird nach der Fläche des Grundstücks bemessen, die nicht der Grundsteuer A unterliegt.

(2) Der Anteil des Erschwerisbeitrages der Gemeinde Hohe Börde in den Unterhaltungsverbänden beträgt laut Satzung der Verbände

„Untere Ohre“ 13,47 %  
„Untere Bode“ 12,30 %.

## § 7

### Umlagesatz

(1) Der Umlagesatz zur Umlage für das Kalenderjahr 2019 beträgt für den

Flächenumlage 8,64 EUR/ha (inkl. Verwaltungskosten)  
Erschwerisumlage 4,99 EUR/ha

(2) Von der Festsetzung, Erhebung oder Nachforderung der Umlage kann abgesehen werden, wenn dieser niedriger als 2,50 Euro ist.

## § 8

### Verwaltungskosten

(1) Die Gemeinde erhebt die umlagefähigen Verwaltungskosten, die ihr bei der Umlage der Verbandsbeiträge entstehen und legt dieser auf die Umlageschuldner nach § 56 Abs. 1 WG LSA um.

(2) Die Verwaltungskosten betragen 1,54 EUR je Hektar und sind in der Flächenumlage pro Hektar enthalten.

## § 9 Fälligkeit

(1) Die Umlage und die Verwaltungskosten sind einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.

(2) Im Abgabenbescheid kann bestimmt werden, dass er auch für künftige Zeitabschnitte gilt solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

## § 10

### Auskunftspflichten

(1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.

(3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.

(4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Gemeinde Hohe Börde binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Gemeinde Hohe Börde ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

## § 11

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 10 über die Auskunfts- und Mitteilungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen eines Monats der Gemeinde Hohe Börde anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

## § 12

### Billigkeitsmaßnahmen

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

## § 13

### Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage nach § 2 ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9, 10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSD LSA) durch die Gemeinde Hohe Börde zulässig.

(2) Die Gemeinde Hohe Börde darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs.1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz-, Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

## § 14

### In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Hohe Börde, den 11.12.2019

Trittel

Bürgermeisterin



## Impressum:

Herausgeber: Gemeinde Hohe Börde, Bördestraße 8,  
39167 Hohe Börde OT Irxleben, Tel.: 039204 781-0,  
E-Mail: info@hohe-boerde.de

Verantwortlich für die Bekanntmachungen der Gemeinde

Hohe Börde: Bürgermeisterin / Steffi Trittel

Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Haldensleben/Wolmirstedt

Redaktion: Gemeinde Hohe Börde